

Mitteilung zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Die 4. Vertreterversammlung der 5. Wahlperiode des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen hat in ihrer Sitzung am 10.09.2014 wichtige Satzungsänderungen, Änderungen der Wahlordnung und die neue Gebührenordnung beschlossen. Über die Schwerpunkte der beschlossenen Änderungen hat das Versorgungswerk in der letzten Ausgabe des DAB Nr. 11/2014 bereits berichtet. Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), hat im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie den für die Rechtsaufsicht und die Versicherungsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaates Thüringen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 26.11.2014, AZ 52-2691/38, die Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 10.09.2014 über die Gebührenordnung und die nachfolgenden Änderungen der Satzung genehmigt mit der Auflage, § 15 Abs. 2 Satz 2 der vorgelegten Satzung zu streichen. Die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Wahlordnung steht noch aus. Die ausgefertigten Satzungsänderungen werden nachfolgend verkündet. Wenn es keine gesonderte Regelung gibt, treten Sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der vier beteiligten Architektenkammern. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich wie folgt:

- 1 Mitglied pro volle 300 Teilnehmer am Versorgungswerk je Kammer und
- 1 Mitglied pro Kammer unabhängig von der Teilnehmerzahl am Versorgungswerk.

Die Feststellung der zugrundeliegenden Teilnehmerzahl am Versorgungswerk erfolgt zum 1. Tag des Wahljahres.

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert: Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach vorheriger Erörterung in der Vertreterversammlung können mit Einwilligung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesen Fällen entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 9 Buchst. i) bleibt unberührt. Bei der Beschlussfassung zur Entlastung des Verwaltungsausschusses sind die von der Entlastung betroffenen Personen nicht antrags- und nicht stimmberechtigt.

§ 5 Abs. 9 Buchstabe h) wird wie folgt geändert: die Beschlussfassung über die Gebührenordnung und die Reisekosten- und Entschädigungsordnung,

§ 5 Abs. 9 Buchstabe k) wird wie folgt neu eingefügt: die Beschlussfassung über die Wahlordnung,

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen dem Versorgungswerk angehören. Sie werden durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes in deren konstituierender Sitzung einzeln in nicht geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. Auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen sich zur Wahl der Vertreterversammlung für die laufende Wahlperiode gestellt haben. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung und im Verwaltungsausschuss ist zulässig.

Gewählte, die bei der Wahl des Verwaltungsausschusses anwesend sind, haben sich unverzüglich nach der Wahl sämtlicher Mitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Annahmeerklärungen vor Beginn der Wahl schriftlich vorliegen.

§ 6 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu eingefügt: Vorsitzender und Stellvertreter müssen Teilnehmer im Versorgungswerk sein.

§ 6 Abs. 11 wird wie folgt geändert: Der Verwaltungsausschuss und dessen Vorsitzender bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses im Amt.

§ 6 Abs. 12 Satz 4 wird wie folgt neu eingefügt: Auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Teilnahme endet spätestens mit Ablauf der fünfjährigen Frist im Sinne des § 9 Abs. 4. Über die Beendigung der Teilnahme erlässt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid. Nach erfolgter Eintragung innerhalb der 5 Jahre in die jeweilige Architektenliste wird die Teilnahme ohne zeitliche Unterbrechung als Pflichtteilnahme fortgesetzt.

§ 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Selbständig tätige Teilnehmer, deren Jahreseinkommen vor Steuer die nach den §§ 157, 159 und 160 SGB VI für den Sitz des Versorgungswerkes maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze nicht unterschreitet, zahlen als monatlichen Beitrag 18 % dieser Beitragsbemessungsgrenze (Regelpflichtbeitrag).
- (2) Bei einem tatsächlich erzielten Jahreseinkommen, welches unter der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nach den §§ 157, 159 und 160 SGB VI liegt, ist ein Beitrag nach dem tatsächlich erzielten Jahreseinkommen in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung, mindestens aber ¼ des Regelpflichtbeitrages nach Absatz 1 zu zahlen. Zum Nachweis des tatsächlich erzielten Jahreseinkommens ist der Einkommenssteuerbescheid auf Verlangen vorzulegen. Kommt der Teilnehmer der Aufforderung zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nicht nach, zahlt er den Regelpflichtbeitrag

nach Absatz 1.

- (3) Selbständige Teilnehmer, die entweder nach § 4 Abs. 2 oder § 229 Abs. 6 oder § 229 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit wurden, zahlen Beiträge nach den Absätzen 1 und 2, mindestens aber den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wäre.
- (4) Beitragsermäßigungen nach § 10 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung bleiben unberührt. Wer von seiner Beitragspflicht in Höhe des in Satz 1 vorgegebenen Beitrags zur Hälfte befreit worden ist, kann sich auf Antrag jederzeit zur Zahlung des Regelbeitrages verpflichten. Diese Verpflichtung ist unwiderruflich.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Angestellte, die nicht nur gelegentlich eine selbständige Tätigkeit im Architektenberuf ausüben und deren Einkommen hieraus ein Viertel der gemäß §§ 157, 159 und 160 SGB VI jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nicht unterschreitet, zahlen für dieses Einkommen Beiträge wie selbständige Teilnehmer nach § 15, sofern nicht bereits nach Absatz 1 der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird. Die nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 zu zahlenden Beiträge sind insgesamt begrenzt auf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Beitrag für freiwillige Teilnehmer und beamtete Architekten

- (1) Freiwillige Teilnehmer nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 b) oder d) zahlen Beiträge in derselben Höhe wie Pflichtteilnehmer.
- (2) Beamtete Architekten, die freiwillig Teilnehmer nach § 14 Abs. 1 sind, zahlen ein Viertel des Regelpflichtbeitrages. Auf Antrag kann der Beitrag bis zum Regelpflichtbeitrag festgesetzt werden.

§ 18 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert: Auf Antrag wird von der Beitragsverpflichtung befreit, wer a) als selbständig tätiger Teilnehmer ein Jahreseinkommen unter einem Fünftel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens erzielt. Der Befreiungs-

antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintreten der Voraussetzung zu stellen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen,

In § 19 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Regelbeitrag“ durch das Wort „Regelpflichtbeitrag“ ersetzt.

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Pflichtbeiträge können nur für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden.

§ 38 Satz 4 wird wie folgt neu eingefügt: Das Versorgungswerk erhebt Gebühren und Auslagen gemäß der von der Vertreterversammlung beschlossenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39 Satz 2 wird wie folgt geändert: Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins nicht am SEPA-Zahlungsverkehr teilnehmende Ausland trägt der Berechtigte.

§ 41 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Vollstreckung erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Das Versorgungswerk darf zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Teilnahme sowie für die Höhe der Beitragspflicht und des Leistungsanspruchs von den

Teilnehmern und den sonstigen Leistungsberechtigten die hierfür erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(2) Die Teilnehmer und die sonstigen Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und die angeforderten Nachweise vorzulegen. Sie sind weiterhin verpflichtet, jede Änderung der für die Beitragspflicht und den Leistungsanspruch maßgeblichen Verhältnisse dem Versorgungswerk unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 42 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 42 a Datenverarbeitung

Das Versorgungswerk ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke gespeichert, genutzt und übermittelt werden, für die sie erhoben worden sind. Insbesondere werden folgende Daten verarbeitet:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
3. Akademische Grade, Titel,
4. Kammermitgliedschaft, Art und Weise der Berufsausübung,
5. Anschrift der Wohnung, der Niederlassung, des Sitzes oder des Ortes der Berufsausübung, weitere Kontaktdaten,

6. Beiträge nach § 26 Abs. 2 SächsArchG und weitere im Zusammenhang mit der Beitragserhebung erforderlichen Daten,

7. Leistungen nach § 26 Abs. 4 SächsArchG und weitere im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlichen Daten,

8. Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adressen, weitere Kontaktdaten sowie Verwandtschaftsverhältnisse von Hinterbliebenen und Versorgungsausgleichsberechtigten des Leistungsberechtigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Kinder und

9. Beziehungen der Leistungsberechtigten zu anderen Versicherungsträgern und deren Versicherungsumfang. Durch diese Maßnahmen wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt. Im Übrigen finden die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 44 Abs. 14 wird wie folgt neu eingefügt: Die Regelungen des § 15 der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

.....
Unter [www.vwaks.de/Rechtliche Grundlagen/Satzung Versorgungswerk](http://www.vwaks.de/Rechtliche_Grundlagen/Satzung_Versorgungswerk) ist die Satzung mit allen Änderungen als vollständiges Leseexemplar einzusehen.

Gebührenordnung

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 9 Buchst. h) i.V.m. § 38 S. 4 der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 25.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1994 (DAB 09/94), zuletzt geändert am 10.09.2014 hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen am 10.09.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kosten durch das Versorgungswerk der Architektenkammer

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen erhebt im Rechtsbehelfsverfahren Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Kostenschuldner

Im Rechtsbehelfsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die für ein Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €, die Höchstgebühr 500,00 €.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor das Rechtsbehelfsverfahren beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der im Rechtsbehelfsverfahren festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 € zu erheben. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, so ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

(3) Hat der Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

§ 4 Auslagen

Soweit im Zusammenhang mit dem Rechtsbehelfsver-

fahren Aufwendungen entstehen, sind diese als Auslagen neben der Gebühr für das Rechtsbehelfsverfahren in tatsächlich entstandener Höhe zu erheben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibeverfahren,
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, insbesondere Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten,
4. Reisekosten und sonstige Aufwendungen für Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens und im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Rechtsbehelfs.

§ 6 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Versorgungswerk einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Kosten können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Kostenschuldner verbunden ist und der Kostenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die gewährte Stundung soll angemessen verzinst werden.

(2) Im Falle einer unbilligen Härte können Kosten auf

Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Kosten können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beibringung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beibringung in einem Missverhältnis zur Höhe der beizutreibenden Kosten stehen.

(4) Über Stundung, Erlass und Niederschlagung entscheidet die Geschäftsführung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen.

§ 8 Vollstreckung

Die Vollstreckung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Schlussbestimmung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Übergangsregelung

Die Regelungen der Gebührenordnung gelten nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Rechtsbehelfsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost in Kraft.

Ines Senftleben, Vorsitzende des Verwaltungsausschusses